

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Beilagen

SBS1-V-16106/040

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

02742/9005-

Durchwahl

38315

Datum

28. August 2026

Betrifft

Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, Erntedankumzug der Landjugend Bezirk Scheibbs am 13. September 2026, Verkehrsregelungsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich des Erntedankumzuges der Landjugend Bezirk Scheibbs **am 13. September 2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr** im Gemeindegebiet von Steinakirchen am Forst nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

I.

Das Befahren folgender Gemeindestraßen ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten:

- Am Bürgersteg
- Unterer Markt
- Hauptstraße
- Am Graben
- Marktplatz
- Bahnhofstraße

Ausgenommen davon sind Veranstaltungsteilnehmer.

Diese Gebote sind kundzumachen durch das Anbringen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Veranstaltungsteilnehmer“ sowie durch das Aufstellen von Sperrgittern, die das unbefugte Befahren des gesperrten Bereiches ausreichend verhindern. Die Sperrgitter sind bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten.

Die Zu- und Durchfahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gegeben sein. Nötigenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Den Anweisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.

II.

Die Umleitung des Verkehrs hat über die Landesstraße L 89 und die Landesstraße L 96 zu erfolgen.

Dieses Gebot ist kundzumachen durch die Anbringung der Verkehrszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.

Die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen hat zu Lasten des Veranstalters zu erfolgen und ist darüber an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs zu berichten.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Steinakirchen am Forst, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 13, 3261 Steinakirchen am Forst

-
2. Polizeiinspektion Wieselburg/Erlauf, Rathausplatz 3, 3250 Wieselburg
 3. die Landjugend Scheibbs, z.H. Herrn Leiter Matthias Halbartschlager, Höfling 3, 3262 Wang
 4. Notruf 144
 5. Rotes Kreuz Bezirksstelle Scheibbs, Rutesheimer Straße 3, 3270 Scheibbs

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S i n d h u b e r